

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juli 1958

Nummer 71

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

#### Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 1441.

Finanzministerium. S. 1441.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 1442.

#### A. Landesregierung.

#### B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

#### C. Innenminister.

#### C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 29. 5. 1958, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 1443.

#### D. Finanzminister.

#### E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

#### F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Veterinärwesen: RdErl. 4. 6. 1958, Verwendung von Ascorbinsäure bei der gewerbsmäßiger Behandlung und Zubereitung von Fleisch; hier: Ausnahmerelauftnis. S. 1443. —

Bek. 16. 6. 1958, Die Fischwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland. S. 1443.

#### G. Arbeits- und Sozialminister.

#### H. Kultusminister.

#### J. Minister für Wiederaufbau.

III B. Wohnungsbauförderung: RdErl. 12. 6. 1958, Förderung des sozialen Wohnungsbau: hier: Wohnungsbauprogramm 1958 — II. Abschnitt —. S. 1443.

#### K. Justizminister.

#### Notiz.

Mitt. 16. 6. 1958, Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton. S. 1448.

#### Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 12 v. 15. 6. 1958. S. 1447 ff.

## Personalveränderungen

### Innenministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat W. Vogel zum Ministerialrat im Innenministerium; Regierungsrat Dr. O. Lentze zum Oberregierungsrat bei der Bez.Reg. Arnsberg; Oberregierungsrat z. Wv. A. Kusserow zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Detmold; Regierungsassessor W. Brunert zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Arnsberg; Regierungsassessor W. Hartmann zum Regierungsrat bei der Bez.Reg. Aachen.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Loos vom Innenministerium zum Bundesministerium der Justiz; Regierungsrat Dr. K. Niehäuser von der Bez.Reg. Düsseldorf zur Bez.Reg. Arnsberg; Regierungsrat N. Heinewetter von der Bez.Reg. Aachen zur Bez.Reg. Köln; Regierungsrat Dr. J. Gottschalk von der Bez.Reg. Düsseldorf zum Bundesministerium für Wirtschaft; Regierungsrat Dr. H. Estenfeld von der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen zur Kreispolizeibehörde Aachen; Regierungsrat E. Kamp von der Kreispolizeibehörde Aachen zur Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor H. Westhoff, Bez.Reg. Münster; Regierungsdirektor H. Kapp, Bez.Reg. Düsseldorf.

— MBL. NW. 1958 S. 1441.

### Finanzministerium

Es ist ernannt worden: Regierungsoberamtmann E. Fedtke, Bezirksregierung Düsseldorf, zum Regierungs- und Kassenrat unter gleichzeitiger Versetzung zur Bezirksregierung Aachen.

— MBL. NW. 1958 S. 1441.

## Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Oberforstmeister L. Hogrebe zum Landforstmeister im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsrat H. Brentrup zum Oberregierungsrat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Regierungsvermessungsamt A. Loos zum Oberregierungsvermessungsamt beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bonn; Oberlandwirtschaftsrat z. Wv. Dr. H. Kirste zum Oberregierungsrat bei der Landesanstalt für Bodennutzungsschutz des Landes NRW. in Bochum; Regierungs- und Baurat B. Schrader zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungsbaudrat P. Huber zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf; Regierungsbaurat G. Tramm zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Minden; Regierungsveterinärassessor Dr. L. Obiger zum Regierungs- und Veterinärrat unter Übernahme aus dem Landesdienst Niedersachsen bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Wissenschaftlicher Assistent Dr. W. Thiel zum Regierungsveterinärrat beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Detmold; Assistentenzahnarzt Dr. G. Wunsch zum Regierungsveterinärrat bei der Bezirksregierung in Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsveterinärrat Dr. P. Karmann beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Bonn; Regierungsvermessungsamt K. Schulz beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bonn.

Es ist gestorben: Oberregierungsbaurat B. Nüßbaum beim Wasserwirtschaftsamt in Bonn.

— MBL. NW. 1958 S. 1442.

**C. Innenminister  
D. Finanzminister**

**Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 12.00 Tgb.Nr. 764/58 — u. d. Finanzministers — I B 2 — Tgb.Nr. 21 898/58 — v. 20. 5. 1958

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 9. 5. 1955 (MBI. NW. S. 870) ist wie folgt zu ändern:

Es sind zu streichen  
im Abschnitt B (1)

- a) „Dem Rechnungsamt der Bezirksregierung Aachen obliegt gleichzeitig die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizeibehörde Aachen.“  
und unter
- b) in der dritten Zeile „Aachen.“.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1958 S. 1443.

**F. Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**  
II. Veterinärwesen

**Verwendung von Ascorbinsäure bei der gewerbsmäßigen Behandlung und Zubereitung von Fleisch; hier: Ausnahmeerlaubnis**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 6. 1958 — II Vet. 3300—873/58

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 31. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1470) erteile ich hiermit für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen die allgemeine Ausnahmeerlaubnis, Ascorbinsäure bei der gewerbsmäßigen Behandlung und Zubereitung von Fleisch anzuwenden.

Diese Ausnahmeerlaubnis erlischt, falls sie nicht verlängert wird, am 1. Juni 1959.

An alle Ordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1958 S. 1443.

**Die Fischwirtschaft  
in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 6. 1958 — I A 3 P — 656/58

In der Westlichen Berliner Verlagsgesellschaft Heenemann K.G. Berlin-Wilmersdorf ist als 1. Band der Schriften der Bundesforschungsanstalt für Fischerei, Hamburg, „Die Fischwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland“ von Prof. Dr. phil. habil. P. F. Meyer-Waarden und Prof. Dr. Andres von Brandt zum Preise von 32,60 DM erschienen. Auf das Buch sei empfehlend hingewiesen.

— MBI. NW. 1958 S. 1443.

**J. Minister für Wiederaufbau  
III B. Wohnungsbauförderung**

**Förderung des sozialen Wohnungsbaus;  
hier: Wohnungsbaprogramm 1958 — II. Abschnitt**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 12. 6. 1958 — III B 4 — 4.022 — 1329/58

**A. Mittelzuteilung II./58**

I.

1. (1) Nach Mitteilungen und Beobachtungen aus der Praxis, insbesondere Anfragen und Berichten zahlreicher Bewilligungsbehörden liegen dort in großem

Umfange bewilligungsreife Anträge auf Gewährung von Landesmitteln vor, denen aus Mangel an Mitteln nicht entsprochen werden können. Andererseits ist daraus aber auch zu erkennen, daß noch recht erhebliche Mittel zur Durchführung der vom Bund verstärkt geforderten, besonders vordringlichen Wohnungsbaprogramme zur Unterbringung von SBZ-Zuwanderern bzw. Aussiedlern aus den Vertreibungsgebieten sowie von Umsiedlern aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Äußere Umsiedlung) zur Verfügung stehen.

(2) Damit zumindest einem Teil der den Bewilligungsbehörden vorliegenden bewilligungsreifen Anträge entsprochen und zugleich eine zügige Weiterführung der vorgenannten Sonderprogramme erreicht werden kann, ist den Bewilligungsbehörden über die im I. Abschnitt 1958 bereitgestellten 200 Mio DM hinaus mit Erlaß vom heutigen Tage ein Bewilligungsrahmen für weitere Landeswohnungsbaumittel im Gesamtbetrag von 150 Millionen DM zugeteilt worden.

(3) Auch dieser Mittelzuteilung ist der in Nr. 5 des u. a. RdErl. v. 25. 11. 1957 erwähnte vorläufige Verteilungsschlüssel zu Grunde gelegt worden.

(4) Mit Rücksicht auf die Weisungen unter nachstehender Nr. 5 ist bei dieser Mittelzuteilung auf eine Aufteilung in Neubau- und Wiederaufbaumittel verzichtet worden.

2. Weitere Mittel zur Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital können nicht bereitgestellt werden, da die im Landeshaushalt 1958 hierfür ausgewiesenen Mittel bereits restlos im Rahmen des I. Abschnitts 1958 bereitgestellt worden sind. Es stehen jedoch zur Zeit in ausreichendem Umfang bei den Ausgleichsämtern Mittel zur Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau sowie darüber hinaus neuerdings auch Lastenausgleichsmittel für die Auszahlung der Hauptentschädigung für Wohnungsbauvorhaben gemäß § 11 d der 1. HE-Weisung in der Fassung der Änderungsweisung vom 17. 3. 1958 (MtBl. BAA S. 92) zur Verfügung.

II.

3. Da u. a. auch die Räumung von Notunterkünften sowohl im Rahmen der Wohnungspolitik des Bundes als auch des Landes besonders vordringlich ist, ist in Anbetracht der immer noch vorliegenden großen Wohnungsnotstände zur verstärkten Fortführung dieser Förderungsmaßnahme den Bewilligungsbehörden über die im I. Abschnitt 1958 bereitgestellten 150 Mio DM hinaus nunmehr ein Bewilligungsrahmen über weitere 50 Mio DM zugeteilt worden.

III.

Gemäß § 25 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW S. 80) werden hiermit für den Einsatz der unter Ziff. I und II genannten Mittel folgende Weisungen erteilt:

4. (1) Der Bewilligung von Landeswohnungsbaumitteln sind insbesondere zugrunde zu legen:
  - a) die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz — II. WoBauG) v. 27. Juni 1956 (BGBl. I S. 523) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 26. September 1957 (BGBl. I S. 1393) i. Verb. mit den Verordnungen über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbau- und Familienheimgesetz (Zweite Berechnungsverordnung — II. BVO) und über den Mietpreis für den seit dem 1. 1. 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO) v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1719 und S. 1736),
  - b) die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch Landesdarlehen — Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 (WFB 1957)“ vom 19. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2497) in der ab 1. 4. 1958 geltenden Fassung (MBI. NW. S. 487),
  - c) die Bestimmungen d. RdErl. v. 19. 12. 1956 betr.: Förderung des sozialen Wohnungsbaus; hier: Festsetzung von Durchschnitts- und Höchstsätzen

- für nachstellige Landesdarlehen (MBI. NW. S. 2546) mit den Änderungen v. 10. 7. 1957 (MBI. NW. S. 1597) u. v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2855),
- d) die Weisungen im u. a. RdErl. v. 25. 11. 1957, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

(2) Abschn. IV der Richtlinien für den Einsatz der Bundesmittel für den sozialen Wohnungsbau 1958 v. 9. 12. 1957 (MBI. NW. 1958 S. 576) braucht bei der Bewilligung der hiermit zugeteilten Mittel nicht beachtet zu werden, da in dieser Mittelzuteilung Wohnraumhilfemittel nicht enthalten sind.

5. (1) Die gemäß Ziff. I zugeteilten Mittel sind nicht zweckgebundene Landesmittel und daher zur Förderung des Wohnungsbauzes für die allgemeine Bevölkerung nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugetzes und der darauf beruhenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Landes (WFB 1957) einzusetzen. Dies gilt allerdings nur, wenn und soweit die Bewilligungsbehörde jeweils ihrer Verpflichtung zur Förderung der vom Bund als besonders vordringlich bezeichneten Wohnungsbauprogramme für Umsiedler aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (äußere Umsiedlung) sowie für SBZ-Zuwanderer und Aussiedler aus den Vertreibungsgebieten bis einschl. 9. SBZ-Bauprogramm (mit Ausnahme von lagermäßig zu nutzenden Wohnungen gemäß Ziff. II meines RdErl. v. 13. 1. 1958 — MBI. NW. S. 124 —) nachgekommen ist. Soweit daher im Bereich einer Bewilligungsbehörde noch Mittel für Wohnungen im Rahmen der oben genannten Sozialprogramme zu bewilligen sind, dürfen Bewilligungsbescheide aus dem gemäß Ziff. I zugeteilten Bewilligungsrahmen nur an Bauherren erteilt werden, die bereit sind, gleichzeitig mit den aus Mitteln dieses Bewilligungsrahmens geförderten Wohnungen auch Wohnungen im Rahmen der vorgenannten Sozialprogramme zu erstellen.

(2) Um auch in den Fällen des Abs. 1 Sätze 2 und 3 zu erreichen, daß in möglichst weitem Umfang den vorliegenden Anträgen auf Förderung von Familienheimen entsprochen werden kann, bin ich damit einverstanden, daß den Bauherren von Familienheimen aus dem in Ziff. I zugeteilten Bewilligungsrahmen Mittel für eine Wohnung bewilligt werden, wenn sie in dem Familienheim eine zweite gleichwertige Wohnung oder eine mindestens abgeschlossene Einliegerwohnung (vgl. §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 Satz 2 und 11 II. WoBauG) im Rahmen der in Abs. 1 genannten Sozialprogramme schaffen. Bei sonstigen Bauvorhaben privater Bauherren darf für jeweils drei im Rahmen der vorgen. Sozialprogramme geschaffene Wohnungen der Bau von einer weiteren Wohnung zu Gunsten des Bauherrn oder der von ihm vorgeschlagenen Wohnungssuchenden (§ 14 WBewG) aus Mitteln des gemäß Ziff. I zugeteilten Bewilligungsrahmens gefördert werden. Werden von Bauherren aller Bauherrenguppen mehr als vier öffentlich geförderte Wohnungen in einem Bauvorhaben geschaffen, so darf für jeweils sieben im Rahmen der vorgen. Sozialprogramme geschaffene Wohnungen der Bau von drei weiteren Wohnungen zu Gunsten der von dem Bauherrn vorgeschlagenen Wohnungssuchenden (§ 14 WBewG) aus Mitteln des gemäß Ziff. I zugeteilten Bewilligungsrahmens gefördert werden, soweit nicht Mittel nach Satz 2 dieses Absatzes in Anspruch genommen worden sind.

(3) Damit durch die in Abs. 2 Satz 1 getroffene Regelung der Bau von Familienheimen für kinderreiche Familien mit fünf oder mehr Kindern, die wegen ihres größeren Wohnraumbedarfs Familienheime mit nur einer Wohnung schaffen wollen, nicht behindert wird, verbleibt es in diesen Fällen bei der Regelung gemäß Abs. 1 Satz 1. Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 finden keine Anwendung.

(4) Die Verplanung der für die Durchführung der vorgen. Sozialprogramme noch bereitstehenden Mittel im Rahmen der in Abs. 1 und 2 erteilten Weisungen kann — worauf hiermit nochmals ausdrücklich

hingewiesen wird — durch die in den Bereitstellungenserlassen für die genannten Sozialprogramme aufgezeigten Möglichkeiten eines Wohnungstauchs erleichtert werden (vgl. z. B. Nr. 6 des RdErl. v. 29. 3. 1956 — MBI. NW. S. 833 — i. Verb. mit Nr. 13 Buchst. b) des RdErl. v. 31. 1. 1957 — MBI. NW. S. 289 —, Nr. 12 des RdErl. v. 26. 6. 1957 — MBI. NW. S. 1561 — sowie Nr. 34 des RdErl. v. 13. 1. 1958 — MBI. NW. S. 124 —).

6. Der Bewilligung von Mitteln aus dem gemäß Ziff. II zugeteilten Bewilligungsrahmen sind die besonderen Weisungen in Nr. 8 des u. a. RdErl. v. 25. 11. 1957 zu Grunde zu legen.
7. Aus der jeweiligen Zweckbestimmung der Mittel (vgl. vorst. Nrn. 5 und 6) ergibt sich u. a. die Rechtsfolge, daß die Rangfolgen nach §§ 26, 30 Abs. 1 II. WoBauG und der darauf beruhenden Nrn. 5 und 6 WFB 1957 nur unter Beachtung dieser besonderen Weisung anzuwenden sind (§ 30 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG und Nr. 7 WFB 1957).
8. Hinsichtlich der Mittelbewirtschaftung und Berichterstattung gelten:
- a) die Bestimmungen des RdErl. v. 8. 3. 1958 — Z B 2 — 4.77 — betr.: Neuregelung der Wohnungsbauförderung ab 1. 4. 1958; hier: Bewirtschaftung der Landeshaushaltsumittel auf dem Gebiet des Wohnungs- und Kleinsiedlungswesens nach Geschäftsaufnahme der Wohnungsbauförderungsanstalt (n. v.);
  - b) die Bestimmungen des RdErl. v. 26. 2. 1958 — III A 3 — 4.025 — 2255/58 — betr.: Vorlage statistischer Berichte; hier: Überleitung des Berichtswesens an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. S. 621).

B. Änderung der Runderlasse vom 1. 8. 1957 betr.: Sondermittel für Bauherrenwohnungen in den Sozialprogrammen II/57 — MBI. NW. S. 1777 — und 6. 2. 1958 betr.: Bereitstellung zusätzlicher Landesmittel zum Bau nicht besonders vorbehaltener Wohnungen in Verbindung mit den Sozialprogrammen (Koppelungswohnungen) — MBI. NW. S. 255 —

9. (1) Für den Einsatz der mit meinen RdErl. v. 1. 8. 1957 und 6. 2. 1958 bereitgestellten Bauherren- bzw. Koppelungsmittel gelten — insoweit in Abänderung der jeweiligen Nr. 5 dieser RdErl. — nunmehr die unter vorstehender Nr. 5 Abs. 1 und 2 erteilten Weisungen sinngemäß.
- (2) Dementsprechend können diese Mittel, wenn und soweit sie zur Koppelung mit Wohnungen für SBZ-Zuwanderer, Ausgesiedelte und äußere Umsiedler nicht mehr benötigt werden, auch ohne Koppelung zur Schaffung von Wohnraum für die allgemeine Bevölkerung verwendet werden. Ich erwarte jedoch, daß durch den Einsatz dieser Mittel in erster Linie Ersatzwohnraum für Notunterkunftsbevohner geschaffen wird.

#### C. Sonstige Hinweise

##### I.

10. Mit dieser Mitteibereitstellung sind — von einigen zweckgebundenen Sondermaßnahmen abgesehen — die verfügbaren Landeswohnungsbaumittel verteilt. Die in letzter Zeit hier eingegangenen oder bis auf weiteres eingehenden Anforderungen einzelner Bewilligungsbehörden auf Bereitstellung von weiteren Landesmitteln betrachte ich daher damit als erledigt. Ich bitte hierdurch sowohl die Bewilligungsbehörden als auch die Bauherren, von Anträgen auf weitere Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln für die allgemeine Bevölkerung (Schlüsselmittel), Mitteln zur Beseitigung von Notunterkünften, zur Förderung von Familienheimgruppenvorhaben sowie von Wohnheimen, zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtkernbebauung und Baulückenschließung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bis auf weiteres abzusehen.

Die im Rahmen des I. Abschnitts 1958 für Notunterkunftsbewohner bestimmten restlichen Wohnungsbaumittel werden in diesen Tagen bereitgestellt bzw. sind schon bereitgestellt worden.

11. Anträge auf Bereitstellung weiterer Mittel zur Erstellung zusätzlicher Wohnungen für SBZ-Zuwanderer und Aussiedler nach näherer Maßgabe meines (n. v.) RdErl. v. 13. 5. 1958 — III A 1 / 4.18 — 2411 — können jedoch weiterhin hier vorgelegt werden.

## II.

12. Soweit der unter Nr. 1 zugeteilte Bewilligungsrahmen sowie die auf Grund der RdErl. v. 1. 8. 1957 u. v. 6. 2. 1958 zugeteilten Bewilligungsrahmen (Pos.Nr. 1.06) bis zum 31. 12. 1958 noch nicht durch Bewilligungen ausgenutzt sein werden, darf über die Mittel nach dem 31. 12. 1958 nicht mehr durch Erteilung von Bewilligungsbescheiden verfügt werden. Über eine entsprechende Kürzung der Bewilligungsrahmen wird ggf. noch besonderer Erlaß ergehen.

Bezug: RdErl. v. 25. 11. 1957 (MBI. NW. S. 2849)

betr: Wohnungsbauprogramm 1958  
— I. Abschnitt —.

An die Verwaltungen der  
kreisfreien Städte, Landkreise,  
kreisangehörigen Ämter und Gemeinden  
— als Bewilligungsbehörden im  
öffentlicht geförderten Wohnungsbau —.

— MBI. NW. 1958 S. 1443.

## Notiz

### Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Mitt. d. Ministers für Wiederaufbau v. 16. 6. 1958 —  
II A 4 — 2.241 Nr. 1580/58

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton ist erschienen:

Heft 131

**Das Kriechen unbewehrten Betons**  
von Dr.-Ing. Otto Wagner.

Der Zweck der in diesem Heft veröffentlichten Arbeit war die Sichtung der Literatur über das Kriechen des Betons, mit dem Ziel, den gegenwärtigen Stand der Kenntnisse festzustellen. Die Einflüsse der verschiedenen Faktoren sind in den einzelnen Abschnitten dargestellt und können an Hand der gefundenen Mittelwertkurven abgeschätzt werden, so daß es möglich ist, die zu erwartende Kriechverformung eines Betonkörpers einigermaßen zutreffend zu ermitteln. Die Auswertung der Versuche hat auch gezeigt, daß nur ein Teil der Faktoren, die das Kriechen beeinflussen, hinreichend geklärt ist und daß noch weitere Versuche notwendig sind, ehe das Problem des Kriechens von Beton als ausreichend geklärt erscheinen kann.

Um die Verbreitung der in diesem Heft niedergelegten Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für Stahlbeton dieses Heft bei Bestellung bis zum 15. 7. 1958 zum Selbstkostenpreis von DM 10,— abgeben.

Bestellungen zum Selbstkostenpreis sind zu richten an den Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundesallee 216/218. Die Begriffe sind auf das Postscheck-Konto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64, zu überweisen.

— MBI. NW. 1958 S. 1448.

## Hinweis

### Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 12 v. 15. 6. 1958

Seite	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>	
Richtlinien über die wirtschaftliche Betätigung der Justizvollzugsanstalten . . . . .	133
Liste der gerichtlichen Blutgruppengutachter in Vaterschaftsprozessen . . . . .	134
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	135
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>Zivilrecht</b>	
1. ZPO §§ 883, 884, 887, 893. — Entsprechend dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes ist die Anwendung des § 887 ZPO über die Handlungsvollstreckung bei Ansprüchen auf Leistung einer Sache auch dann abzulehnen, wenn die von dem Schuldner erst anzuschaffende oder herzustellende Sache nicht vertretbar ist. OLG Köln vom 11. April 1958 — 9 W 67/57 . . . . .	136
2. WSG § 11 II; GBO § 36. — Ersucht die Wohnsiedlungsbehörde das Grundbuchamt, einen Widerspruch einzutragen, so hat das Grundbuchamt den Widerspruch ohne Prüfung seiner sachlichen Berechtigung einzutragen. Es hat lediglich die Zulässigkeit eines derartigen Ersuchens nadzuprüfen. — Zwar wird dieser Grundsatz durchbrochen, wenn das Grundbuchamt die Nichtberechtigung des Ersuchens mit Sicherheit kennt. Hierzu genügt aber nicht, daß ihm der zugrunde liegende Sachverhalt bekannt ist. Erforderlich ist vielmehr, daß sich auch die daraus	
ergebende Rechtslage und die Nichtberechtigung der Wohnsiedlungsbehörde ohne jeden Zweifel ergibt. OLG Köln vom 2. Januar 1958 — 8 W 31/57 . . . . .	137
<b>Strafrecht</b>	
1. StGB § 79; StPO § 460. — Bei der Gesamtsstrafenbildung nach § 79 StGB ist die Rechtskraft des früheren Urteils Voraussetzung für die Einbeziehung der früheren Strafe in die Gesamtstrafe. — Die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe nach § 460 StPO ist auch dann möglich, wenn das frühere Urteil erst nach der späteren Verurteilung rechtskräftig geworden ist. OLG Düsseldorf vom 1. April 1958 — 1 Ws 129/58 . . . . .	139
2. StGB § 79; StPO § 460. — Ist in einem rechtskräftigen Urteil die Bildung einer Gesamtstrafe mit einer früher verhängten Strafe abgelehnt worden, weil das Gericht aus Rechtsirrtum die Voraussetzungen des § 79 StGB für nicht gegeben ansah, so steht die Rechtskraft dieser Entscheidung der nachträglichen Bildung einer Gesamtstrafe entgegen. OLG Düsseldorf vom 3. Januar 1958 — 1 Ws 321/57 . . . . .	140
3. StGB § 222. — Es gehört zur allgemeinen Lebenserfahrung, daß die Verletzung durch einen Verkehrsunfall zu einer Tetanus-Infektion führen und diese trotz rechtzeitiger Behandlung den Tod des Verletzten herbeiführen kann. — Der Erfolg ist für den Verursacher des Unfalls nur dann nicht vorhersehbar, wenn er diese allgemeine Lebenserfahrung nicht haben konnte. — OLG Düsseldorf vom 27. März 1958 — (1) Ss 82/58 . . . . .	140
<b>Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes</b> . . . . .	141

— MBI. NW. 1958 S. 1447/48.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-  
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei  
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)